



Avaya Anwendervereinigung e. V.

# **Satzung**

## **Avaya Anwendervereinigung e.V.**

Stand 07/2011



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Mitgliedsbeiträge	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	Organe des Vereins	5
§ 8	Vorstand	5
§ 9	Wahl und Amtsdauer des Vorstands	5
§ 10	Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands	6
§ 11	Mitgliederversammlung	6
§ 12	Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 14	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 15	Änderungen der Satzung	8
§ 16	Auflösung des Vereins	8
§ 17	Schlussbestimmungen	8



## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Avaya Anwendervereinigung e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Solingen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Weiterentwicklung von Kommunikationssystemen. Er bietet ein Forum, wo Anwender und Interessenten die Möglichkeit haben, ihr Wissen über Telekommunikation zu erweitern, auf die Entwicklung der Systeme Einfluss zu nehmen sowie Hersteller über allgemeine Probleme bei der Nutzung der Systeme zu unterrichten. Allen Beteiligten soll es ermöglicht werden, die Anwender über die Fortentwicklung von Systemen zu informieren.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist daher ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personenvereinigung sein, die Avaya-Produkte einsetzt. Ausgeschlossen sind Avaya Deutschland GmbH bzw. Avaya GmbH & Co.KG (im folgenden kurz: Avaya) und alle verbundenen Unternehmen im In- und Ausland. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, soweit die Mitgliedschaft nicht gemäß Absatz 4 erworben wird.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag entsprechend der Satzung. Der Vorstand hat die Entscheidung dem Antragsteller mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod bei natürlichen Personen,
  - durch Auflösung bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung,
  - durch Austritt,
  - durch Ausschließung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand.
  - Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss in diesen Fällen muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
  - Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss in diesem Fall darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss des Mitglieds ist diesem mitzuteilen.
  - Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoß gegen §6 Absatz 2.
  - Gegen alle Ausschlüsse kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses in schriftlicher Form beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder müssen den vollen Jahresbeitrag auch für das Geschäftsjahr entrichten, in dem sie beigetreten oder aus dem Verein ausgetreten sind.
- (3) Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Über Arbeitsergebnisse des Vereins muss Stillschweigen gehalten werden. Arbeitsergebnisse dürfen ausschließlich für Projekte des Mitglieds genutzt werden. Der Vorstand des Vereins kann in begründeten Fällen Ausnahmen erteilen.



## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem Vorstandsvorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Der zweite stellvertretende Vorstandsvorsitzende übernimmt automatisch die Funktion des Kassenswarts.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einzelvertretung berechtigt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Mitgliederversammlung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - Ausführung von Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
  - Mindestens ein Vorstandsmitglied hat an nationalen und internationalen Veranstaltungen teilzunehmen, die dem Zweck des Vereins dienen, und dabei den Verein entsprechend zu vertreten, um die Weiterentwicklung des Vereins voranzutreiben.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder Mitarbeiter eines Vereinsmitglieds gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des betreffenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Vorstandsmitglieder auch durch Beschluss von zwei Vorstandsmitgliedern abberufen werden; ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit.

- (3) Für den Vorstand ist ein Ersatzmitglied von der Mitgliederversammlung zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird der Vorstand durch das erste Ersatzmitglied ergänzt. Alle Mitglieder des Vorstands und das neu hinzugekommene Ersatzmitglied bestimmen in einer solchen Situation mit einfacher Mehrheit, welches Vorstandsmitglied welche Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ausüben soll. Der Vorstand hat die Mitglieder über das Ergebnis in schriftlicher Form innerhalb zwei Wochen nach Änderung zu informieren. Sollte das Ersatzmitglied für den Vorstand nicht mehr zur Verfügung stehen, wird im Rahmen der nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Ersatzmitglied gewählt. Der Vorstand bleibt bis dahin mit allen Rechten und Pflichten im Amt.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder durch Telefonkonferenz beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - den Jahresbericht (Rechenschaftsbericht) des Vorstands
  - Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands
  - Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Widerspruch bei Mitgliedsausschlüssen
  - Sonstige Punkte der Tagesordnung
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. In den Mitgliederversammlungen kann das Stimmrecht auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Protokollant und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an die Mitglieder versendet oder auf der Internetseite des Vereins in einem nur für Mitglieder des Vereins zugänglichen Bereich bereitgestellt.
- (4) Gäste sind jederzeit zugelassen, sofern kein Vereinsmitglied widerspricht.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mindestens in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie wird zusammen mit der Einladung verschickt.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (4) Soweit die Satzung nicht Anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
- (5) Bei Wahlen zu Organen des Vereins ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.



## **§ 15 Änderungen der Satzung**

- (1) Änderungen der Satzung können nur in Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Stimmen von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung, sofern das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden; der Auflösungsbeschluss bedarf der Stimmen von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, ist der Vorstand zur Liquidation des Vereins berechtigt und verpflichtet.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. zur Verfügung zu stellen.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Sollten Satzungsbestimmungen oder Teile hiervon unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Satzungsbestimmungen oder eines Teils hiervon ist durch die Mitgliederversammlung eine Regelung zu setzen, die dem tatsächlich Gewollten am nächsten kommt.

Köln, Juli 2011